

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 23 (1895)
Heft: 7

Artikel: Die Einkünfte der Abtei St. Gallen in Appenzell und ihre Ablösung
Autor: Geiger, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-261376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einkünfte der Abtei St. Gallen in Appenzell und ihre Ablösung.*)

Vortrag, gehalten im historisch-antiquarischen Verein Appenzell
von Oskar Geiger.

Land auf und Land ab begegnet man häufig der falschen Meinung im Volke: Die Appenzeller wären, nachdem sie in ihren Freiheitskämpfen die äbtischen Amtsleute vertrieben, deren Burgen gebrochen und der Feinde bewaffnete Macht bei Bögelins-egg und am Stoß siegreich abgeschlagen, nachher völlig frei und aller Lasten an die Abtei enthoben gewesen. Diese vielverbreitete, landesübliche Ansicht ist ganz unrichtig; ich möchte in meiner ganz bescheidenen Arbeit vielmehr zeigen, daß unsere Väter und Altvordern nicht nur wußten, das Schwert im blutigen Kampfe für die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes manhaft zu führen, nein auch bewiesen, daß sie sich nicht gereuen ließen, ihre schuldigen Zinse, Zehnten und andere Verpflichtungen an die Abtei St. Gallen abzulösen; mit einem Wort, ich möchte ein ehrenvolles Geschichtsblatt aus unserer Landesgeschichte entrollen über die Opferwilligkeit unserer Väter, deren sich fürwahr die Enkel nicht zu schämen brauchen.

Es kann selbstverständlich nicht in unserer Aufgabe liegen, zu schildern, wie in der Zeit vom 7. bis 13. Jahrhundert

*) Als Quellen wurden zu diesem Vortrage benutzt:
J. C. Zellwegers Appenzellergeschichte samt Urkunden;
Appenzelisches Landbuch vom Jahre 1584 (Copie von 1757);
Bischofberger, Appenzeller-Chronik;
Walser, Appenzeller-Chronik;
Chronik von Archangel Brüllsauer von 1697;
Ruesch, Dr. Gabr., der Kanton Appenzell;
Dändliker, Dr. A., Schweizergeschichte, u. a. m.

unser Land teils durch Schenkungen, teils durch Kauf oder Tausch an die Abtei St. Gallen gelangte; dagegen glaubten wir mit vollstem Rechte darauf hinweisen zu dürfen, wie Abt Kuno von Stoffeln gleich nach seiner Wahl 1379 sämtliche Rechte der Abtei im Lande Appenzell niederschreiben ließ, und gerade dieser Censusaufnahme verdanken wir ein höchst wertvolles Geschichtsmaterial, aus welchem wir bestimmt erfahren, in wie weit unser Land und dessen Bewohner der Abtei pflichtig waren. Sodann wissen wir ferner aus der Geschichte der Appenzellerkriege oder vielmehr der Friedensverhandlungen, daß diese Censusaufnahme vielfach von den Appenzellern als unrichtig bestritten wurde. Wenn wir aber dagegen die Friedensverträge von 1421 und 1428 lesen, so müssen wir geradezu zur Ueberzeugung kommen, daß sich diese Vermittlungssprüche auf diese Censusaufnahmen stützen und darnach auch die Ablösungen festgestellt wurden.

Die Einkünfte der Abtei St. Gallen im Lande Appenzell lassen sich in vier Abteilungen zerlegen und zwar:

a) in kaiserliche Rechte, welche Abt Hermann von Bonstetten am 17. Juni 1345 samt der Reichsvogtei St. Gallen von Kaiser Ludwig dem Bayer um 600 Mark Silber (in heutigem Werte von zirka 91,800 Fr.) für die Abtei erwarb;

b) in Steuern und Abgaben, welche dem Abtei als Landesherrn entrichtet werden mußten;

c) andere Arten von Verpflichtungen der Appenzeller an den Abt leiteten sich ab von dem der Abtei zustehenden Collaturrecht über verschiedene Pfarreien und Pfründen;

d) hatte die Abtei verschiedene Abgaben (Reallasten) von Liegenschaften im Lande zugut.

I. An kaiserlichen Rechten bezog die Abtei jährlich:

a) Die Reichssteuer. Es betrug dieselbe für Appenzell 81 Mark 6 $\frac{1}{2}$ Pfld. 17 Schilling 8 Pfennig = 12,895 Fr. 4 Rp., für Hundwil 40 $\frac{1}{2}$ Mark 3 Pfld. 8 Schilling

4 Pfsg. = 6428 Fr. 82 Rp.*). Teufen bezahlte hieran später 17 Pfds. und 2 Pfennig = 1156 Fr. 56 Rp.

b) Der Vogtschag. Daran bezahlte Appenzell 12 Pfds. = 816 Fr., Hundwil 4 Pfds. 4 Schilling = 305 Fr. 60 Rp.

c) Das Vogtrecht. Diese Abgabe war auf die Rhoden verteilt und bezahlten hieran: Schwende 1 Pfds. 6 Schilling = 88 Fr. 40 Rp., Rüte 1 Pfds. 6 Schilling = 88 Fr. 40 Rp., Lehn 1 Pfds. 7 Schilling = 91 Fr. 80 Rp., Schlatt 1 Pfds. = 68 Fr., Wies (hiebei sind die beiden Halbrhoden Gais und Rinkenbach verstanden) 1 Pfds. 1 Schilling 9 Pfennig = 73 Fr. 92 Rp. und Gonten 1 Pfds. 7 Schilling = 91 Fr. 80 Rp.

e) Die Vogtlämmer. Hieran hatten zu leisten: Schwende 11, Rüte 9, Lehn 12, Schlatt 9, Wies 10 und Gonten 8.

f) Die Vogtsteuer. Dieselbe wurde in zwei Raten erhoben und zwar im Herbst mit 7 Pfds. = 476 Fr. und im Mai mit 4 Pfds. 10 Schilling = 306 Fr.

g) Der Zoll an den Fahrmarkten zu Appenzell. Kaiser Karl IV. bewilligte am 23. Sept. 1353 den Appenzeltern zwei Fahrmarkte: „ze appenzell in dem Land by der Kilchenn Und derselben mark wird und sol sin, einer am maientag zu us-gainter pfingst wuchen und der ander marke sol und wirt sin an sant morizis tag jaierlich und ewig in künftigen bitten.“ Diese kaiserliche Urkunde verleiht sodann dem Abte von St. Gallen den Zoll an diesen Fahrmarkten, indem sie wörtlich fortfährt: „Doch habend wir von sonderlicher fünftlicher Gnad dem obgenampten apte und allen sinen nach-

*) Nach Dr. Dändlikers Schweizergeschichte hatte 1 Pfennig einen Wert von 28 Rp. heutigen Geldwertes; 1 Schilling einen solchen von 3 Fr. 40 Rp.; 1 Pfund Pfennig einen solchen von 68 Fr. 1 Pfund Pfennig hatte 20 Schillinge oder 240 Pfennig. — Nach Zellwegers Appenzellergeschichte galt 1 Mark Silber 1517 Fr., 2 Pfds. Pfennig 5 Schilling Konstanzerwährung, und es füßen sich unsere Berechnungen des Geldwertes jener Münzen auf zitierte Angaben.

komen und auch dem Gottshuſ ſannt gallen geben und verlichenn die Zöll uff die genampten zwen mairk mit allen jren nuzen rechten und zugehörten in aller wiſ und maſ, als ſin vorfaren, und auch er und ſine nachkommen die Zöll habend nieſend und hatten in der statt ſannt Gallen . . .").

h) Das Jagdrecht und die Fischedenz (Jagd- und Fischrecht).

i) Das Tafernenrecht, wobei jährlich jeder Wirt 1 Pf. Pfennig (= 68 Fr.) bezahlen mußte.

k) Der Ehrſchätz, eine Steuer, welche beim Verkauf von Liegenschaften bezahlt werden mußte und zwar von der Fuchart 1 Schillingpfennig Konstanzermünz = 3 Fr. 40 Rp. Waren keine Leibeserben vorhanden, mußte 1 Pf. Pfennig = 68 Fr. per Fuchart bezahlt werden. Auch der Probst empfing 1 Schillingpfennig = 3 Fr. 40 Rp. Ehrſchätz. Der Ehrſchätz war also nichts anderes, als eine Handänderungssteuer, die zweifelsohne den Unfreien zu entrichten hatte.

II. Als eine zweite Art von Steuern und Abgaben, welche das Land Appenzell zu entrichten hatte, haben wir folche bezeichnet, welche dem Abt als Landesherrn bezahlt werden mußten, und es gehören hieher:

1) Das Lehen. Verkaufte man ein Gut, so mußte der Käufer von jedem Pfund des Verkaufspreises 3 Schilling (= 10 Fr. 20 Rp.) bezahlen. Wurden Güter vertauscht ohne Aufwechsel, bezahlten beide Tauschende dem Abte acht Maß Landwein.

2) Die Erbschaft. Wenn ein Chemann ohne Leibeserben starb, erbten die nächsten Anverwandten das „liegende Gut“, also dessen Liegenschaften. Das bewegliche Gut, die „Fährnisse“, wurden folgend verteilt: vor Allem nahm der Abt zum Voraus, wie wir später hören werden, den „Fall“, das ist das „beste Stück“ aus dem beweglichen Gute. Die

*) Zellweger, Urf. I. 159.

Wittwe des Verstorbenen erhielt sodann $\frac{1}{3}$ der Fährnisse, während die übrigen $\frac{2}{3}$ des beweglichen Gutes dem Abte zufielen. (Fürwahr eine Erbschaftssteuer im strengsten Sinne des Wortes — Alles ist schon dagewesen, nichts Neues unter der Sonne!) Hinterließ der Verstorbene weder Frau noch Kinder, verfiel das gesamte „fahrende Gut“ dem Abt. Hatte ein Mann eine Frau geheiratet, die nicht gleichen Standes wie er war, „Ungenossen“ genannt, so verfielen ebenfalls $\frac{2}{3}$ der Fährnisse dem Abt, und beim Tode des Mannes bezog die Abtei überdies noch den Leibfall. Leibeigene, also solche, die unfreien Standes waren, durften sich nur mit dem Willen ihres Herrn verehelichen und deren Kinder wurden ebenfalls wieder Leibeigene.

3) Der Leibfall, ebenfalls eine Art Erbschaftssteuer berechtigte den Abt zum Bezug des besten Stückes der Fährnisse aus dem Nachlasse eines Verstorbenen. Starb also ein Mann, der Kinder hinterließ, nahm der Abt das beste Stück Vieh für den Fall. Lebten indeß die Kinder des Verstorbenen nach dessen Tode beisammen, so konnte der „Fall“ erst bezogen werden, wenn der älteste Sohn starb. Hatte ein verstorbener Hausvater kein Vieh, so hatten die Erben des liegenden Gutes den Fall mit 1 Pfund Pfennig Konstanzermünz (= 68 Fr.) abzuführen. Ursprünglich wurde der Fall nur von „Leibeigenen“, also Unfreien bezogen, später aber mußte, wie Dändliker in seiner „Schweizergeschichte“ (Band I, Seite 213), nachweist, auch jeder persönlich freie Hofgenosse den Fall entrichten.

4) Das Geläß. Eine ähnliche Erbschaftssteuer wie der Leibfall war das „Geläß“. Starb ein Hausvater, der blos weibliche Nachkommen hinterließ, bezog der Abt das schönste Kleid des Verstorbenen, womit er zur Kirche und zur „Spine“ ging. Starb aber eine Frau, die blos eheliche Söhne hinterließ, so nahm der Abt ebenfalls das schönste Kleid der Verstorbenen, hinterließ sie aber blos Töchter, so hatte der Abt nichts zu fordern.

5) Das Gericht und die Bußen. War jemand durch den vom Abt in's Land gesetzten Ammann in eine Buße von 1 Pfund 4 Schilling (= 81 Fr. 60 Rp.) verfäßt, so trat eine extra Gerichtsbuße ein, welche an den Abt als Landesherrn bezahlt werden mußte. Wenn aber Einer den Andern blutig schlug, so trat die sogenannte große Buße ein, welche 10 Pfund (= 680 Fr.) betrug, oder wie der bereits zitierte Census wörtlich sagt: „wa auch ainer den andren blutrüftig machet, kompt das mit Elag für den Aman So Ist der denn so den schaden hant gethan Dem abt vervallen zehn pfund pfenig Costenzer Münz. Hant auch ain den andern nachts Blutrüftig gemacht ald In in andren weg geschadet By nacht da ist denn der so das hant gethan dem apt vervallen zehn pfund pfennig Costenzermünz, ob es dem aman oder dem apt niemer flagt hand.“ Alle übrigen vom Ammann ausgesprochenen Bußen gehörten dem Abte zu, denn der Census vom Jahre 1379 sagt wörtlich: „Ist, was auch ander fräslinen und buosten vor dem Aman In gericht vallend von was sach denn das Ist, die gehörent alle dem apt zu von des Gottzhus wegen.“

6) Zu ferneren Rechten des Abtes als Landesherrn gehörten noch:

a) Die Verleihung des Schildlehen sowie des Spitalgutes Bruderwald im Ahorn und der Kloßen in Appenzell (Klausuren in der Nähe des heutigen Frauenthofs), sowie

b) des Bades in Appenzell, worüber sich der bereits zitierte Census folgend ausspricht: „Ist das Swebelbad Ist des Gottzhus und Ulrich Beßlers selgen Kinden.“ (Ist in späteren Urkunden als des Abtes alleiniges erkauftes Eigentum aufgeführt.)

c) Die Güter der Burg Elanz (Burgstock). „Ist die güter So zu der vesti gehörent sind des gozhus.“

d) Sodann besaß der Abt auch das Meieramt Appenzell, welches die Aufsicht über Facht, Maß und Gewicht in sich schloß.

III. Die dritte Art Abgaben an den Abt fußte sich auf dem dem Abte zustehenden Collaturrecht des Abtes über verschiedene Kirchen und Pfründen im Lande.

Als Collator der Pfarrei Appenzell bezog der Abt:

a) für den Meßdienszt jährlich 8 Pf. Pfennig = 544 Fr. und 14 Ziegen;

b) für den Propst (Geistlichen), den er der Pfarrei vorgesetzt, alljährlich 48 Käse, 2 Ziegen, 1 Pf. Pfennig = 68 Fr. und 200 Eier;

c) den Kirchenzehnten; derselbe wurde in Naturalien und zwar durch Hafer entrichtet. Er warf der Abtei alljährlich 288 Malter ab und war auf die Rhoden folgend verteilt: Schwende entrichtete 42 Malter, Rüte 46 Malter, Lehn 54 Malter, Schlatt 42 Malter, Gonten 57 Malter, Wies (Gais und Rinkenbach) 31 Malter und die Güter am Schönenbühl (Hirschberg) 12 Malter*). Der Getreidebau im Lande muß also um diese Zeit sehr beträchtlich gewesen sein. Aus einer Urkunde vom Jahr 1282 wissen wir, daß in diesem Jahre der Haferzehnten mit 63 Pfund 14 Schilling = 4331 Fr. 60 Rp. ausgelöst wurde;

d) dem Kirchenmeier zu Appenzell (Pfleger), welchen der Abt beliebig setzte, mußten jährlich als Lohn 207 Käse entrichtet werden. (Fürwahr der Kirchensteuern genug!)

*) Die Güter am Schönenbühl dürften einen großen Teil des heutigen Hirschberges umfaßt haben und kamen bekanntlich unter Abt Rumo 1277 an die Abtei, als benannter Abt den ersten vom Volke gewählten Landammann von Appenzell, Hermann, am Schönenbühl gefangen nahm und gegen 70 Mark Silber Kaution freigab. Der Landammann starb indeß schon 5 Wochen nach seiner Freilassung und da war der Betrag noch nicht bezahlt. Die Landleute wurden sodann vom Abte gezwungen, die Güter des Landammanns dem Abte abzukaufen und löste er 500 Pfund dafür, gab aber den Erben bloß 40 Mark, das übrige behielt der Abt für sich. Sehr wahrscheinlich wurden beim Verkauf dieser Güter den Käufern auch besondere Verpflichtungen überbunden.

IV. Endlich, als die vierte Art der Steuern und Abgaben an den Abt haben wir den Zins und die Abgaben von Liegenschaften (Reallasten) angegeben, welche die Abtei, — gleichwie heutzutage ein Kapitalist von Liegenschaften Zinse bezieht, — an verschiedenen Orten im Lande von den Gütern und Liegenschaften bezog, da viel, dort weniger. Ein Vergleich der verschiedenen Censusrodel beweist uns nur zu sehr, daß das Land an die Abtei immer mehr und mehr verschuldete, so daß der Abt je länger je mehr solcher Zinse zu beziehen hatte. Es kann hier selbstverständlich nicht der Ort sein, um ins Detail dieser Zinsschulden der einzelnen Güter einzutreten, es würde dies auch viel zu weitschichtig werden, dagegen dürfte es von Interesse sein, die Namen der Gegenden im Lande anzuführen, wo der Abt Zinse zu fordern hatte: Ober- und Niederschwende, Schwarzenegg, Uebribrugg (Haggenbrücke), Au, Haggen, Haslen, Lehn, Lank, Eggerstanden, Berg, Brenden, Meistersrüte, Soll, Gehrenberg, Schlatt, Remsen, Enggenhütten, Rapisau, Grasau, Rinkenbach, zur Schmitten (wahrscheinlich im heutigen Schmittenbach), Gonten und Hirschberg.

Auch die Alpen waren sehr belastet. Die Alp Hundelanden zahlte jährlich 1 Pfund = 68 Fr. und drei Zieger. Ramor, was in einem Tage gemacht wurde, also sowohl Schmalz, als auch Käse und Zieger. Potersalp hatte 33 Käse zu leisten.

Die bereits erwähnten Güter am Schönenbühl (Hirschberg) hatten sogar Weinzechten, indem sie jährlich 52 Maß Wein zu leisten hatten. Herisau bezahlte 20 Schilling = 68 Fr. auf St. Johannistag und 30 Schilling = 102 Fr. zur Verbesserung des Weines*), 3 Schilling = 10 Fr. 20 Rp. für Weinfuhr und daneben 480 Alpenkäse. Hundwil hatte 1072 Käse, 12 Zieger, 6 Kühe, 6 Pfund 3 Schilling Geld = 418 Fr. 20 Rp. jährlich zu entrichten, während Trogen mit 82 Käse und 92 Alpenkäse wegkam.

*) Der Herisauer muß also „richtiger Rachenputzer“ gewesen sein, das Kloster aber damals schon verstanden haben, denselben zu verbessern und „üßig“ zu machen.

Eine Landeschronik erzählt uns ferner, daß bei Einlösung der versegten Reichssteuer, die Abt Hermann dem Grafen von Werdenberg am 17. Juni 1345 mit 600 Mark Silber auslöste, die Bergleute am Säntis dem Abte die Verpflichtung eingegangen seien, dem Abte über die gewöhnlichen Steuern und Abgaben hinaus jährlich 125 Mark Silber extra zu bezahlen, wenn die Auslösung gelinge und die Reichssteuer nicht mehr versegzt werde, denn während der Zeit, da die Reichssteuer versegzt war, hatten die Landleute von fremden Herren viel zu leiden. An diese 125 Mark Silber bezahlten Appenzell 53, Hundwil und Teufen $33\frac{1}{2}$ Mark Silber und die Güter am Schönenbühl 11 Staufsen Wein = 572 Maß Wein.

Wir wissen sodann aus der Geschichte unseres Landes, daß die Appenzeller 1401 die Angestellten des Abtes vertrieben haben und keine Zinsen und Gefälle mehr entrichten wollten, es unterblieb jeglicher Steuerbezug während der Zeit der Appenzellerkriege. Die Appenzeller sollten daher später diese rückständigen Zinse nachbezahlen, was gerade den ärgsten Stein für den Abschluß eines Friedensvertrages bildete und die Friedensunterhandlungen auch arg verschleppte. Im Jahre 1421 nun vermittelten die Eidgenossen als Schiedsrichter einen Frieden zwischen dem Abt und den Appenzellern, dessen Bestimmungen aber von letzteren erst 1428 anerkannt wurden.

Aus den Bestimmungen dieses Friedensvertrages vom 6. Mai 1421 entnehmen wir hinsichtlich der Steuern und Abgaben des Landes Appenzell an die Abtei folgendes:

Punkt IV. „Die Burghalde (Güter der Clanz) sowie das Bad zu Appenzell und andere Güter, welche des Klosters erkaufte Güter sind, sollen demselben verbleiben.“

Punkt V. „Die Kirchenzehnten soll man dem Kloster fernerhin bezahlen, dagegen soll das Kloster die Kosten des Einzuges selbst bestreiten.“

Punkt VI. „In Bezug auf die Reichssteuer sollen die von Appenzell und Trogen schuldig sein, dieselbe dem Abt mit

650 Mark abzulösen und zwar in Fahresraten von 55 Mark Silber; die Mark zu 2 Pfund 5 Schilling Konstanzerpfennig berechnet. Dagegen solle der Abt die Pfandbriefe herausgeben." (Nach unserem heutigen Geldwerte hätte also die festgesetzte Gesamtzahlungssumme 98,150 Fr., die festgesetzten Fahresraten aber 8305 Fr. betragen.)

Punkt VII bestimmt, daß die Gerichte fortan Appenzellersache seien.

Punkt IX. „Für alle Nutzungen und Schulden, die der Abt unter dem Namen Zins, Dienst, Ehrschätz, Geläß, die Steuer zu Gais, Lämmer, Ziegen, Käsegeld, Butter, Staufengeld (Weinzechnten), Alpengeld, Alpenrechte im Appenzellerland anspricht, sollen die Appenzeller ihm jährlich am St. Andreatag 100 Pfund = 6800 Fr. zahlen und können diese Last mit dem 20fachen Werte ablösen.“

Punkt X. „Rückständige Steuern an die Abtei dürfe man bezahlen oder nicht, wie man wolle. Es dürfe weder der Abt die Leute zum Zahlen zwingen noch die Regierung von Appenzell die Leute vom Zahlen abhalten.“ (Wird ihr wohl wenig Arbeit gegeben haben!)

Punkt XI bestimmte hinsichtlich des Leibfalles: „Den Fall sollen die Appenzeller fernerhin bezahlen und zwar beim Tode eines Hausvaters das beste Stück Vieh oder 1 Pfund Pfennig = 68 Fr. Wer keine Viehhabe hat, muß keinen Fall bezahlen. Wo die Geschwister zusammen haushalten, ist der Fall erst beim Tode des ältesten Bruders (wie früher schon üblich) zu bezahlen. Frauen und Töchter bezahlen keinen Fall. Kauf und Tausch sind verboten, während ein Mann auf dem Todt bette liegt.“

Punkt XII erwähnt, daß der Abt keine Lehen im Lande mehr zu verleihen hat.

Punkt XIV bestimmt hinsichtlich der Herisauer Steuer: „Herisau hat dem Abt für Zins, Steuer von der freien Vogtei wegen, für Eier, Geläß, Ehrschätz, Hühner und andere Rechte

alljährlich an Martini 20 Pfund Pfennig = 1360 Fr. zu leisten und kann diese Last um den 20fachen Wert ebenfalls ablösen."

Punkt XV stellte endlich Herisau bezüglich des Falles Appenzell gleich, es sollte also auch für Herisau Punkt XI gelten.

Endlich setzte Punkt XVI sogenannte Übergangsbestimmungen für den Fall der Auslosungen fest, indem er bestimmte: „Geschehen Auslosungen vor St. Johannistag, so ist die Jahressrate nicht zu entrichten; geschehen indes die Auslosungen später, ist das Einkommen an die Abtei gleichwohl zu entrichten!“

Soviel über den Friedenspaft der Appenzeller mit dem Kloster St. Gallen!

Wenn wir nun diese Steuerabgaben in der Geschichte weiter verfolgen, so finden wir, wie diese Steuern oft nicht abgeführt wurden und bot dies sehr oft Stoff zu neuen Streitigkeiten, die beide Teile beunruhigten; diese Verhältnisse wurden auf eine weitere Dauer nahezu unhaltbar. Schon im Jahre 1466 machte der listige Abt Ulrich Rösch den Appenzellern Vorschläge zur Ablösung seiner Steuern und Gefälle im Lande Appenzell. Offenbar hätten die ihm zukommenden Gelder den Grundstock zum beabsichtigten Klosterbau in Rorschach bilden sollen. Schon früher hätte der gleiche Abt seine Ansprüche im Lande an ihre neuerworbbene Vogtei Rheintal vertauscht. Er berechnete seine Ansprüche im Lande Appenzell auf 15,000 Gulden. Er ließ diesen Vorschlag am 1. August 1460 den Appenzellern durch die Zürcher machen und als diese zum Vorschlag keinen Willen zeigten, ließ er sie vor's Gericht nach Konstanz laden. An der Tagssitzung aber erklärten die Appenzeller, daß sie das Rheintal durchaus nicht abtreten und wußten es so einzurichten, daß kurz nachher ihre Erwerbung der Vogtei Rheintal kaiserliche Bestätigung fand. So unterblieb der Handel zum Schaden der Appenzeller, wie nachfolgende Ereignisse lehren.

Nachdem aber Appenzell am 13. Dezember 1513 von allen Orten einhellig als 13. Ort unter die eidgenössischen Stände aufgenommen worden, mußte gewiß das Gebot der Ehre und der völligen Selbstständigkeit von den Appenzellern erfordern, daß sie mit aller Macht darnach trachteten, sich der äbtischen Ansprüche ledig und los zu machen. Der eidgen. Tagsatzungsabschied vom 16. April 1515 erzählt uns, daß an diesem eidgen. Tage zu St. Gallen vom Abt ein Schreiben des Kaisers vorgewiesen worden sei des Inhalts: Der Kaiser wünsche zu wissen, was den Abt berechtige, von den Appenzellern die Reichssteuer zu fordern, und es war dem Schreiben die Drohung beigefügt, wenn der Abt keine genügende Auskunft erteile, werde den Appenzellern jede weitere Steuerbezahlung verboten werden. Abt Franz legte zugleich seine Urkunden vor und erbat sich der Eidgenossen Rat, wie er sich diesfalls zu stellen hätte. Gleichzeitig ließ er mitteilen, daß am Erlaß des Kaisers gewiß Niemand anders Schuld trage, als der Appenzeller Landammann Hans am Eggli. Die Eidgenossen haben vermutlich dem Abte den Ratschlag erteilt, sich mit den Appenzellern zu verständigen, denn schon unter'm 27. März 1517 wurde die Reichssteuer zu dem billigen Preise von 1946 Gulden oder 650 Mark Silber durch die Abordnung der Appenzeller, Alt-Landammann Laurenz Suter, Säckelmeister Hans Gartenhauser und Landschreiber Mathias Zidler, abgelöst. Gewiß eine billige Ablösung, wenn man bedenkt, daß die jährliche Abgabe 125 Pfund 15 Schillingpfennig betrug.

Am 19. Juli desselben Jahres erschienen die drei vorbenannten appenzellischen Amtleute in Begleitung des Konrad Zellweger wiederum vor dem Abt und zahlten 400 Pfund Pfennig Constanzermünz um die Herisauersteuer, welche jährlich 20 Pfund betrug. Hiemit waren also die auf Herisau lastenden Abgaben genau nach dem Schiedsspruch vom Jahre 1421/1428 mit dem 20fachen Werte abgelöst, welchen Herisau für Vogtsteuer, Geläß, Chrschätz, Hühner, Weinzehnten, Käsegeld rc. zu leisten hatte.

1518 beschloß am 30. April ein in Gais abgehaltener Großer Rat die Ablösung für Zins, Hausdienst, Chrishab, Geläß, Steuer, Zehnten, Lämmer, Käss, Zieger, Schmalz, Staufenwein, Geld und Alprecht, die Gais schuldig war, was noch am gleichen Tage den eidgen. Schiedssprüchen gemäß mit 2000 Pfund Constanzermünz durch die Landesdeputation durch Alt-Landammann Eisenhut, Hans Gartenhauser, Säckelmeister, und Landschreiber Zidler geschah.

Noch im gleichen Jahre wollten die Appenzeller auch den Haberzehnten ablösen, aber die vier Schirmorte bewilligten die Ablösung nicht und lehnten am 9. Februar 1519 die gemachten Vorschläge ab, mit der Begründung, der Haberzehnten wäre Kirchenzehnten und daher als Biduum unablösbar. Als aber die Reformation in fast eben demselben Momente ausbrach, da wurde die Ablösung des Haberzehntens auch für die Abtei nicht nur genehm, sondern auch sehr wünschbar. Indes erforderten die Unterhandlungen noch eine ziemlich lange Zeit, wohl weniger mit der Abtei, als vielmehr wegen einer Spannung betreffs des Haberzehnten zwischen Appenzell und Gais, welch' Letzteres nunmehr eine eigene Pfarrei bildete und sich von der Pfarr- und Mutterkirche des hl. Mauritius zu Appenzell losgetrennt hatte *).

Schließlich konnte der Haberzehnten in zwei Raten und zwar am 11. Mai 1537 und 15. Februar 1538 durch Alt-Landammann Ulrich Broger, Landschreiber Jakob Lehner, Joachim Meggeli, Alt-Landschreiber, und Ulrich Heinz, Landweibel, mit 1000 Pfund Pfennig und 500 Gulden abgelöst werden. — Gleichzeitig wurde auch die Knecht- und Mägdesteuer an den Abt um 1000 Pfund Pfennig abgelöst.

Die wichtigste Steuer, der Fall (Leibfall), war immer noch nicht abgelöst. Nach jahrzehntelangen Unterhandlungen

*) Bei diesem Streit beziehungsweise bei der Vermittlung zwischen Appenzell und Gais wurden auch die gegenseitigen Verhältnisse bezüglich der Benutzung der Gemeinalpen und der Mendle seitens der Kaiser geregelt.

gelang es dem gewandten Landammann Joachim Meggeli, den Abt dahin zu bewegen, daß er mit dem Lande Appenzell in Konferenz trat, welche sich am 19. Januar 1566 in Rorschach besammelte. Abt Otmar setzte der Abordnung der Appenzeller, bestehend in Landammann Joachim Meggeli, Alt-Landammann Sebastian Dörig und Moriz Heß, Landschreiber, die Ablösungssumme für den Leibfall auf 6000 Gulden an. Es wurde dem Abt aber von der Appenzeller Abordnung mit Recht entgegengehalten, daß Appenzell namentlich in den letzten Jahren schwer durch die großen Dorfbrände von Appenzell und Herisau gelitten habe und deshalb wohl schwerlich eine so hohe Abfindungssumme zu leisten im Stande sei; der Abt ging dann in Würdigung dieser Tatsachen auf 5000 Gulden herunter, worauf die Abordnung sich eine Bedenkzeit für die Dauer eines Monats erbat, welche auch bereitwilligst erteilt wurde. Schon Montag nach Lichtmesz trafen die bereits erwähnten Abgeordneten der Appenzeller beim Abte ein, ihm die Annahme seiner Offerte erklärend; sie beehrten aber gleichzeitig vom Abte, er möchte mit der Zahlung noch eine kurze Zeit warten, womit dieser auch einig ging und wurde sodann der Loskaufsakt verschrieben. Am 18. Juni 1566 aber überbrachten die bereits erwähnten Abgeordneten der Appenzeller die vereinbarte Loskaufssumme für den Leibfall in 5000 Gulden. — Die Einleitung zum Appenzeller Landbuch von 1585 schildert den Wert dieser Ablösung des Leibfusses für das Land Appenzell in einer Lobrede auf den gewandten Landammann Meggeli folgend:

„ . . . nichts desto minder als er weißt daß daß Land noch den Leibfall (wie vorgemeldt) schuldig war, und man zu einiger Ablösung niemahl kommen mögen, hat er mit seiner Dexteritet dem Vaterlandt solche hohe Freyheit auch zu wegen Gebracht, daß also dies loblich landt Appenzell von allen Fürste und Herren (darumb dem Herr in ewigkeit zu dankhen) Frey loß und ledig worden um 5000 guter gulden, welche hernach

dem Abt und Gottzhaus St. gallen aus dem gemeinen Landts- sekhel gleich erlegt und bezalt worden. Nachdem aber gemeine Landtlüth diesen Wohlstandt erkennt, haben sich aus ein Ratung Bill gedachtes Herrn Landtamman Meggeli für sich und ihre ewige nachkommen einhellig auf und angenommen, daß nun fürrohin Keiner, er seye gleich von Wannen od was standts er wolle, aus teüsch od wälschen Landten, der mit leibeigenshaft od einem nachjagenden Herren behafft, solle zu einem Landt- mann od Hintersäzen (Niedergelassenen) angenommen werden, damit etwan nach langen Zeiten solcher Großen Freyheit aus- vergessung ein abbruch geschehen möchte."

Im Jahre 1645 hat sodann noch Abt Pius Appenzell J. Rh. die Collatur (Pfarrbesitzungsrecht) übergeben, mit der Be- dingung, daß es katholisch verbleiben müsse.

Was Privatbesitz der Abtei im Lande gewesen, d. h. die Zinse auf Liegenschaften und Gütern, scheinen bald nach dem Friedensvertrage von 1428 nach und nach abgelöst worden zu sein, oder sind von der Abtei verkauft worden, da es ja in beidseitigem Interesse liegen mußte, auseinander zu kommen. Auch mit den der Abtei zugehörigen Liegenschaften im Lande Appenzell fuhr dieselbe ab. So finden wir, wie im Jahre 1463 Abt Ulrich das Bad zu Appenzell, das die Abtei im Friedensschluß extra vorbehält, an Hänsli Gerwig von Appenzell verkaufte, samt dem Brunnen (Quelle), dem Hofe, der Hoffstatt und der Hofraite (eingezäunter Platz), allem Ge- schirr im Hause um 25 Pfund Pfennig = 1700 Fr. Die Burghalde (Güter der Clanz, wohl bereits das ganze heutige obere Lehn) wurde im Jahre 1491 von der Abtei an Hans Lehner von Appenzell um 200 Pfund Pfennig = 13,600 Fr. verkauft.

So wurde das Land Appenzell nach und nach frei und aller Steuern nach Außen ledig, umso mehr, als nebst diesen Steuern und Gefällen des Abtes auch noch diejenigen anderer

Personen, die Zins und Steuern im Lande zu fordern hatten, abgelöst wurden.

Die Appenzeller haben also nicht nur durch ihren Heldenmut in ihren Siegen um Vögelinsegg und am Stoß die Freiheit erkämpft, sie haben durch schwere Geldopfer die auf dem Lande haftenden Steuern und Lasten abgelöst und damit ihre völlige Freiheit, Unabhängigkeit und politische Selbstständigkeit erworben, zwei Tatsachen, auf die jeder Appenzeller stolz zurückblicken darf. Schließen wir daher, dankbar unserer Vätertaten, unser Geschichtsblatt mit den Worten eines ländlichen Chronikschreibers: „Der höchste Gott wolle uns und unsere Nachkommen vor solchem Zins, Zehnten gnädig väterlich behüten und bewahren!“
